

Diese Mauer steht immer noch



Editorial _____	4	Niedersachsen: Wieder neue Werkstatt geplant: Kirchenbau soll Werkstatt für seelisch Behinderte werden _____	29
Leitartikel		Bayern: Bayerischer Behindertenbeauftragter warnt vor Kürzungen bei Barrierefreiheit und Inklusion _____	30
Bedarfsermittlung in Zeit und Wert _____	5	Mecklenburg-Vorpommern: Mecklenburg-Vorpommern tritt Koalition gegen Diskriminierung bei _____	30
Kolumnen		Intensiv- und Rehabilitationsstärkungsgesetz - GKV - IPREG	
Die Problematik des Missbrauchs des Begriffs „Inklusion“ durch Sonderprojekte _____	8	Betroffene fordern rechtskonformes Verhalten der Krankenkassen ein _____	31
Sachsen-Anhalt: Sozialabbau in der Behindertenhilfe _____	10	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	
Extrakolumne Doppel-Bumms _____	12	Klare Worte zum 18. Geburtstag des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz _____	33
Behindertenrechtskonvention		BGG-Gesetzgebungsverfahren nicht länger blockieren _____	34
Abschließende Bemerkungen nun in deutscher Übersetzung _____	13	Schämen Sie sich Herr Buschmann! _____	35
Hinweis auf Empfehlungen des UN-Ausschusses zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland _____	14	Online-Vorstellung des 5. Antidiskriminierungsberichts Gleichbehandlungsgesetz nicht stoppen _____	37
Beauftragten von Bund und Ländern verabschieden Leipziger Erklärung _____	14	Benachteiligungsverbot im Grundgesetz: Erfolg und Verpflichtung _____	38
Beauftragte begrüßen Zusage der Ministerpräsidenten- konferenz zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen _____	15	Nachgehakt beim Bundessozialminister in Sachen Barrierefreiheitsgesetz _____	39
Selbsthilfe Körperbehinderter begrüßt Leipziger Erklärung und fordert Umsetzung der UN-Behinderten- rechtskonvention _____	16	Verbesserung und Umsetzung der Rechte behinderter Menschen nicht auf die lange Bank schieben _____	40
Deutschland		Rechtsprechung	
Neuer Newsletter des Deutschen Behindertenrat _____	17	Sozialgericht Freiburg entschied zur Sicherstellung bedarfsdeckender Leistungen _____	42
Pflegeversicherung braucht eine Grundsanierung _____	17	BSG zum Elternunterhalt: Bundessozialgericht begrenzt das Auskunftsverlangen der Sozialhilfeträger! _____	42
60 Jahre Aktion Mensch: Ein entscheidender Partner für Inklusion _____	18	Diskriminierung nicht erlaubt – AGG-Urteil stärkt die Rechte behinderter Menschen _____	42
60 Jahre Aktion Mensch: Was wäre, wenn? Und was kommt jetzt? _____	19	Literaturtipps	
Kämpferin für die Rechte Behinderter: Prof. Dr. Theresia Degener in den Ruhestand verabschiedet _____	20	Ratgeber für behinderte ArbeitgeberInnen und solche, die es werden wollen _____	44
Ampel zerbricht ohne behindertenpolitische Hausaufgaben gemacht zu haben _____	22	Ratgeber für Schwerbehinderte erscheint in neuer Auflage _____	45
Soziale Gerechtigkeit im Fokus möglicher Neuwahlen _____	23	ForseA Intern	
Bundesländer		Mitgliederversammlung 2025 _____	46
Baden-Württemberg:		Wir begrüßen als neue Mitglieder _____	46
Demokratie bewahren heißt, Ausgrenzung entschlossen entgegenzutreten _____	23	Vereinfachte Zuwendungsbestätigung _____	46
Bayern:		eMail-Adressen _____	47
Und wieder fließen in Bayern 761.500 Euro in eine Werkstatt _____	24	Post-Adressen _____	47
Nordrhein-Westfalen:		Beitragsabbuchung _____	47
Takis Mehmet Ali auf neuen Wegen als Sozialdezernent beim LWL _____	25	Impressum _____	48
Bayern:		Beitrittserklärung _____	49
ISL Bayern mit neuem Vorstand tritt gegen Leistungs- kürzungen ein _____	26	Satzung _____	50
Berlin:			
Parallelsysteme in allen Lebensbereichen überwinden _____	27		
Baden-Württemberg:			
Kabinett beschließt zweiten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behinderten-rechtskonvention _____	28		

Nichts über uns ohne uns!



Gerhard Bartz © privat

Liebe Mitglieder, Freundinnen und Freunde unseres Vereines,

um es mit den Worten von Kaiser Franz zu sagen: „Ja ist es schon wieder Weihnachten?“ Ja, so schaut es aus. Auch wenn es sich - wie übrigens jedes Jahr - nicht so anfühlt. Mit zwei großen Kriegsschauplätzen und unzähligen „kleinen“, die sich weitgehend der öffentlichen Wahrnehmung entziehen, wird es schwer, Weihnachtsstimmung hochkommen zu lassen. Als ob das nicht genug wäre, zerbricht auch noch die „Ampel“. Diese drei Jahre waren geprägt von Verweigerungen, Streit, Stillstand, aber auch vom regelrechten Hass auf die Regierung, geschürt von der oppositionellen Union, welche die Ampel als die schlechteste Regierung aller Zeiten brandmarkte und alle dortigen Aktivitäten teils unsachlich bekämpfte. Damit brachte sie die breite Masse gegen die Regierung auf, was den Druck noch mehr verstärkte.

Da die Ampel ständig unter Druck war, kamen auch die Vorhaben, in die wir große Hoffnungen setzten, nicht vorwärts. Sowohl das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz als auch das Barrierefreiheitsgesetz blieben im parlamentarischen Verfahren stecken. Das Intensivpflege- und Rehabilitationsgesetz hat nach wie vor nichts mit der Lebenswirklichkeit vieler Menschen mit Behinderung zu tun. Es steht im krassen Widerspruch zu unserer Verfassung und auch zur Behindertenrechtskonvention. Es hätte nie so verabschiedet werden dürfen.

Und somit stellt sich erneut die Frage nach der Funktion unserer Verfassung.

Während die Rechtsprechung (Judikative Staatsgewalt) bei ihren Entscheidungen - zumindest auf Landes- und Bundesebene) stets auf die Verfassung Bezug nimmt,

kann man dies nicht beim Gesetzgeber (Legislative) und schon gar selten bei der Verwaltung (Exekutive) erkennen. Dabei handelt es sich bei Artikel 3 GG um ein absolutes Grundrecht: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Und dieses Grundrecht ist in Artikel 1 Absatz 3 ausdrücklich zur allseitigen Verwendung vorgesehen: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ Warum das so selten wirksam wird, haben wir an dieser Stelle schon häufig gefragt.

Alle, wirklich alle Menschen werden mit den gleichen Rechten geboren. Stellt man dann fest, dass sie eine Behinderung haben, nimmt man ihnen die Rechte in Teilen wieder weg. Gleiches gilt, wenn der Mensch im Laufe seines Lebens eine Behinderung „erwirbt“, sei es durch Krankheit oder Unfall. Schon geht er Teilen seiner Menschenrechte verlustig. Auf unserem Titelbild steht er dann auf einer Seite der Mauer, der nicht behinderte Rest der Gesellschaft auf der anderen Seite. Die Mauer wurde aus Gesetzen gemacht, die vorgeben, die Rechte behinderter Menschen zu schützen. Angesichts der Tatenlosigkeit von mindestens zwei der drei Staatsgewalten fragen wir uns, ob es nicht vielleicht doch umgekehrt sein kann.

Der dicke Pfeil zeigt, wie sich Menschen mit Behinderung blitzartig auf „ihrer“ Seite der Mauer wiederfinden. Der Weg zurück in die Gesellschaft, im Bild mit kleinen Pfeilen dargestellt, führt durch die Mauer der Gesetze. Diese sorgen dafür, dass stets nur eine homöopathische Dosis unserer Rechte die Mauer durchdringen kann. Als Beispiel führen wir die Einkommens- und Vermögenswegnahme an. Bestenfalls werden Freibeträge hochgesetzt. Es werden Unterschiede zwischen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe gemacht, das auch noch in Abhängigkeit vom Alter bei Antragstellung. So sorgt man dafür, dass die Verwaltung beschäftigt und auch der Abschreckungseffekt erhalten bleibt. Denkt man länger darüber nach, kommt man wirklich zur Überzeugung, dass die Gesetzgebung den Zustand unserer Benachteiligten eher zementiert, statt diese zu beseitigen.

Im nachfolgenden Artikel greifen wir zwei Beispiele aus der Bedarfsermittlung heraus, einmal beim Bedarf in Stunden und einmal beim Bedarf in Höhe des Unterstützungsanspruches.

Nachdem Bayern den Anfang macht und das dortige Landesbehindertengeld auf die Hälfte kürzt, müssen

von beispielsweise 6,23 Stunden ermittelt. Deshalb weniger, weil logischerweise damit Zeiten zwischen den Verrichtungen gänzlich unberücksichtigt bleiben. Da es jedoch keine Assistenzpersonen gibt, die man auf Standby geschaltet in der Besenkammer abstellen kann, ist diese Stundenermittlung nicht be-

darfsdeckend. Sollte ein Kostenträger aber auf diese Stundenzahl bestehen, dann sollte er bitte im nachstehenden Zeitstrahl diese 6,23 Stunden eintragen. Aber so, dass die gewünschte Aktivzeit abgedeckt ist und auch der rechtlichen Situation Rechnung getragen wird.

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	

Höhe des Stundenlohnes zur Ermittlung des Hilfebedarfes

ForseA e.V. fordert einen Mindestlohn in der Assistenz nach der Tarifgruppe TVöD, P-Tabelle Gr. P6 Stufe 2 in Höhe von 2990,59 €. Durch unterschiedliche Wochenarbeitszeiten ergeben sich daraus folgende Stundenlöhne: in Westdeutschland ohne Baden-Württemberg: bei 38,5 Wochenstunden ergeben sich 17,87 €, in Baden-Württemberg bei 39 Wochenstunden ergeben sich 17,64 €, in Ostdeutschland bei 40 Wochenstunden ergeben sich 17,20 €.

Es gibt Gerichtsurteile, die diese Löhne für angemessen erachten. Dennoch bestehen bis jetzt Kostenträger darauf, nur den gesetzlichen Mindestlohn in einer derzeitigen Höhe von 12,41 € zu erstatten und verletzen dadurch ihre Pflicht zur Bedarfsdeckung gröblichst. Denn damit kann man weder ein bestehendes Team zusammenhalten, noch freigewordene Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt wieder besetzen. Gleichzeitig wird der Raum zur Assistenzsuche massiv eingrenzt, indem man sich weigert, Blockarbeitszeit zu finanzieren. Sie erkennen die Ausnahmen des § 18 ArbZG nicht an. Damit verhindert die Behörde, die eigentlich helfen soll, ein größeres Einzugsgebiet

bei der Assistenzsuche. Während alle einschlägige Überwachungsorgane für Arbeitgeber keine Einwände gegen die Blockarbeitszeit haben, torpedieren ausgerechnet Kostenträger und manche Sozialgerichte die Anwendung dieser Ausnahmeregelung. Schändlich, weil die Beweggründe als ausgesprochen niedrig angesehen werden.

Es gibt eine Pflicht zur Bedarfsdeckung. Diese ergibt sich aus dem § 104 SGB IX und umfasst neben der bedarfsdeckenden Genehmigung von Zeiten der Unterstützung auch deren Bezahlung. Denn was nützt es, wenn genügend Stunden genehmigt werden und durch zu geringe Bezahlung keine Assistenzpersonen gefunden werden können? Wie scheinheilig diese Restriktionen geführt werden, erkennt man an den Durchschnittslöhnen, die für ungelernete Pflegekräfte im ambulanten Bereich tatsächlich gezahlt werden. Diese werden jährlich kurz vor Jahresende vom GKV-Spitzenverband veröffentlicht. Auf unserer Internetseite weisen wir unter Beratung und Tariflöhne auf diese Veröffentlichung hin.

Die aktuelle Tabelle (Stand 31.10.2024):

Land	Hilfskräfte ambulant	Pflegekräfte ambulant mit mindestens einjähriger Ausbildung	Fachpflegekräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung	Hilfskräfte in Einrichtungen
Baden- Württemberg	19,69 €	22,03 €	26,51 €	23,35 €
Bayern	19,04 €	21,35 €	25,76 €	22,30 €

Berlin	18,98 €	19,75 €	25,45 €	21,43 €
Brandenburg	18,59 €	19,84 €	25,37 €	21,43 €
Bremen	17,95 €	19,31 €	23,84 €	20,46 €
Hamburg	19,54 €	22,14 €	26,66 €	23,20 €
Hessen	18,91 €	20,02 €	25,30 €	21,64 €
Mecklenburg-Vorpommern	18,33 €	19,61 €	24,67 €	21,16 €
Niedersachsen	19,17 €	21,44 €	25,62 €	22,31 €
Nordrhein- Westfalen	19,77 €	22,61 €	26,56 €	23,38 €
Rheinland-Pfalz	19,29 €	21,85 €	26,26 €	23,10 €
Saarland	18,83 €	21,74 €	25,75 €	22,39 €
Sachsen	18,72 €	19,97 €	24,35 €	21,55 €
Sachsen-Anhalt	19,04 €	20,64 €	25,30 €	22,02 €
Schleswig-Holstein	19,18 €	20,70 €	26,01 €	22,38 €
Thüringen	18,53 €	19,27 €	24,70 €	21,46 €

Wenn man sich allein die erste Spalte ansieht, erkennt man, dass ungelernete Kräfte im ambulanten Bereich wesentlich besser verdienen als unser Mindestlohnvorschlag vorsieht. Es gibt auch Regionen, da lassen sich mit unserem Vorschlag kaum noch Leute einstellen.

Hier muss dieser Betrag aufgestockt werden, um die Bedarfsdeckung zu garantieren.

Wie können wir Kostenträgern endlich klar machen, dass sie nichts zu deckeln haben?

„Hinsichtlich der Eingliederungshilfeleistungen für wesentlich Behinderte – wie die Klägerin – im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII besteht kein behördliches Ermessen, sondern ein Anspruch des wesentlich Behinderten.“ (Landessozialgericht Baden-Württemberg am 22.02.2018 (L7 SO 3516/14) (<https://tinyurl.com/776hmabt>))

Wir gehen durchaus verantwortungsbewusst mit den öffentlichen Mitteln um. Wenn uns der Kostenträger, sei es durch Streichung von beantragten Zeiten oder durch zu geringe Kostenerstattung, die Möglichkeit nimmt, bedarfsdeckende Assistenz zu erhalten, verletzt er nicht nur Gesetze, sondern missachtet auch

unsere Verfassungsrechte sowie die Behindertenrechtskonvention.

Derzeit haben wir beinahe täglich den Eindruck, dass die Sozialgesetzbücher dazu geschaffen wurden, uns nur in winzigen Tappschritten ins „normale“ Leben

Nichts über uns ohne uns!

in der Gesellschaft zu lassen. Und auch nur die, die sich wehren. Andere gehen leer aus, haben beispielsweise 24 Stunden Assistenz beantragt, was auch der Pflegegrad 4 sowie ein fachärztliches Gutachten untermauern. Mit einer an Kaltschnäuzigkeit grenzenden Sicherheit „gewährt“ der Kostenträger gerade mal acht Stunden. Selbst in der zweiten Instanz machte sich ein Gericht in Bayern zusammen mit dem Kostenträger über den Wunsch nach einer 24/7-Assistenz lustig.

Der Kostenträger verschleppt das Genehmigungsverfahren durch immer neue Begutachtungen und immer mal wieder bei ihm im Haus verschollen gegangenen Unterlagen bereits seit Jahren.

Wir zeigen im Titelbild, dass die Sozialgesetzbücher oftmals von behinderten Menschen als Abwehrmauer der Gesellschaft gegen unseren Wunsch, gleichberechtigt in ihr mit zu leben, empfunden werden.

Kolumne

Die Problematik des Missbrauchs des Begriffs „Inklusion“ durch Sonderprojekte

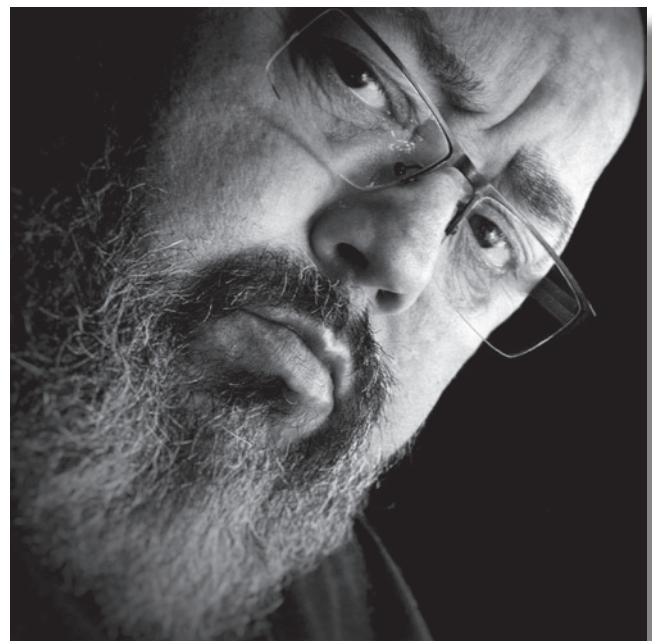
kobinet-Nachrichten am 14.10.2024 von Ottmar Miles-Paul

Die inflationäre Verwendung des Begriffs „Inklusion“ für Sonderprojekte führt nach Ansicht von Ralph Milewski dazu, dass die eigentliche Vision von Inklusion verloren geht. „Solange Menschen mit Behinderungen nur in speziellen Programmen zusammen mit anderen agieren können, bleibt der Weg zur echten Gleichberechtigung unerfüllt. Es ist wichtig, diese Differenzierung klar zu benennen und nicht jedes Sonderprojekt als inklusiv zu bezeichnen.“ Dies schreibt Ralph Milewski u.a. in einem Gastbeitrag für die kobinet-nachrichten als Reaktion auf den kobinet-Bericht vom 7. Oktober 2024 mit dem Titel „Vorhang auf für Inklusion“. (<https://tinyurl.com/458dx8hk>)

Die Problematik des Missbrauchs des Begriffs „Inklusion“ durch Sonderprojekte

Gastbeitrag von Ralph Milewski

Der Begriff „Inklusion“ wird in vielen Bereichen der Gesellschaft als Ideal gefeiert. Er steht für die Vision, dass alle Menschen – unabhängig von körperlichen, geistigen oder sozialen Unterschieden – gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Doch in der Praxis wird der Begriff oft missverständlich oder irreführend verwendet, besonders in sogenannten „Sonderprojekten“, die gezielt Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenführen sollen. Ein Beispiel dafür ist die Aktion Mensch, die sich intensiv für die Förderung von Menschen mit Behinderungen einsetzt, den Begriff „Inklusion“ jedoch häufig für Projekte verwendet, die in Wirklichkeit nur eine temporäre Integration oder Begegnung ermöglichen.



Ralph Milewski © Ralph Milewski

Inklusion versus Integration

Der zentrale Unterschied zwischen echter Inklusion und Integration liegt darin, dass Inklusion die vollständige Gleichberechtigung und Selbstverständlichkeit der Teilhabe aller Menschen betont. Es geht darum, Barrieren abzubauen und eine Umgebung zu schaffen, in der niemand ausgegrenzt wird – weder strukturell noch sozial. Integration hingegen bedeutet, dass Menschen mit besonderen Bedürfnissen in vorgegebene Strukturen eingefügt werden, die oft noch nicht vollständig barrierefrei sind. Sie bleiben